

## ALZNER Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen/Zusatzbedingungen

1. Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Verkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
2. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Für Abschluss von Mietverträgen, Durchführung von Reparaturen, Überholung von Schalungen und Baumaschinen und für sonstige Dienstleistungen gelten zusätzlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unsere Zusatzbedingungen für die Generalüberholung und Reparatur von Schalungen und Baumaschinen, Dienstleistungen und Vermietung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen und den Zusatzbedingungen gelten vorrangig die Zusatzbedingungen.

### § 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme durch den Besteller freibleibend und können daher bis zum Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung von uns widerrufen werden.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden.
3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. An Kostenvorschlägen, Proben, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### § 3 Preise

1. Die Preise gelten ab unserem Lager ausschließlich Verpackung zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme erfolgt nur in Ausnahmefällen und nach vorhergehender Vereinbarung.
3. Als Basis für Miet- und Kaufrechnungen gilt die jeweils am Tag der Bestellung gültige Preisliste.

### § 4 Zahlung

1. Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto frei angegebener Zahlstelle zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, wenn keine sonstigen offenen Forderungen bestehen.
2. Lohnarbeiten und Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Erfolgt die Zahlung nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 352 UGB als vereinbart.
4. Rechnungsregulierung durch Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit dem Wechsel zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit der Vorlage oder des Protestes. Bei Zahlung im Wechselverfahren gilt die Zahlung erst mit Einlösung des letzten Wechsels als erfolgt.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

6. Soweit wir wegen rückständiger Zahlungen unsere Ansprüche gerichtlich geltend machen, trägt der Besteller auch in Ländern, in denen die Rechtsverfolgungskosten nicht oder nicht im vollen Umfang kraft Gesetzes erstattungsfähig sind, die uns entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung.

7. Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, oder erfahren wir hiervon erst nach Vertragsabschluss und wird dadurch unser Anspruch auf Gegenleistung gefährdet, so hat die Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Liefergegenstände zu erfolgen. Die Lieferung Zug um Zug kann der Besteller durch Erbringung einer Sicherheit in Höhe des Kaufpreises abwenden.

### § 5 Lieferzeit/Annahme

1. Als Lieferzeit gilt der in unserer Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin-soweit ein solcher nicht vorliegt, der in unserem Angebot schriftlich festgelegte Termin-soweit der Besteller alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungseinzelheiten etc. beigebracht hat. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug – um den Zeitraum, den wir aufgrund der Verzögerung zur ordnungsgemäßen Herstellung/Auslieferung des Liefergegenstandes benötigen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Wenn wir in der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert sind, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen wenn die Lieferung und Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so sind wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Schadenersatzansprüche gegenüber uns bestehen in diesen Fällen nicht. Diese Regelung gilt entsprechend für Streik und Aussperrung. Unsere Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten ist Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfristen.
4. Soweit dem Besteller wegen einer Verzögerung, die auf grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, ein Schaden entsteht, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, die nachfolgende Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, im ganzen höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann. Für eine Verzögerung, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, besteht kein Schadenersatzanspruch uns gegenüber. Das Rücktrittsrecht des Bestellers in diesen Fällen bleibt hiervon jedoch unberührt.

### § 6 Abnahmeverpflichtung und Abrufaufträge

Alle Bestellungen auf Abruf sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abzunehmen. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen. Die Ware lagert von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung des Bestellers bei uns. Gerät der Besteller mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In solchen Fällen können wir mindestens 20% des vereinbarten Preises als Schadenersatz geltend machen. Ist der Käufer Nichtunternehmer, so bleibt ihm vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Geltendmachung eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 7 Gefährübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben.

2. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.

4. Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Eine befahrbare Anfuhrstraße ist eine Straße, die mit beladenem und schwerem Lastzug befahren werden kann. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Besteller in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet. Beförderungen in den Bau finden nicht statt.

## § 8 Gewährleistung

1. Hinsichtlich gebrauchter Maschinen und Geräte werden diese verkauft, wie besichtigt unter Ausschluss der Gewährleistung.

2. Sind die neuerstellten Liefergegenstände mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, so sind wir - nach unserer Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Wirksamkeit von Mängelrügen setzt voraus, dass sie innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich erfolgen.

3. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Besteller einen Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Wandlung des Vertrages.

4. Kosten der Nachbesserung, die dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände nach unserer Auslieferung an einen anderen Ort als den Ort der Auslieferung gebracht wurden, trägt der Besteller.

5. Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Besteller uns alle hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

6. Für wesentliche Fremderzeugnisse sind wir berechtigt, unsere Pflicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung durch Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Lieferanten zu erfüllen. Kommt unser Lieferant der Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht oder nicht vollständig nach, so leben die Ansprüche des Bestellers auf Ermäßigung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages in vollem Umfang wieder auf.

## § 9 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns als auch gegenüber unseren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorliegt.

2. Bei einem Schadenersatzanspruch gemäß § 9 Abs. 1 wird dieser auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn und/oder Produktionsausfall sind jedenfalls ausgeschlossen.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.

2. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu ersetzen, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in der Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

6. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschließen.

8. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei der Bezahlung im sogenannten Wechselverfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

10. Ist die Lieferung für einen ausländischen Vertragspartner bestimmt, so ist der ausländische Besteller verpflichtet, unsere Eigentumsrechte am Liefergegenstand entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landes, für das der Liefergegenstand bestimmt ist, abzusichern sowie alle Mitwirkungshandlungen, die zur Absicherung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, zu erbringen.

§ 11 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung ist Obertrum.

2. Auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehung

zwischen uns und dem Besteller gilt österreichisches Recht.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes das BG Salzburg (§ 104 JN).

4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung der Zusatzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

4.2 Kommen wir mit der Anlieferung des Liefergegenstandes in Verzug oder wird mit der Nachbesserung des Liefergegenstandes nicht unverzüglich begonnen und ist dies auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen, so ist der Mieter für diesen Zeitraum von der Mietzahlung befreit und haben wir in Fällen, in denen dem Mieter hierdurch ein nachgewiesener Schaden entstanden ist, zusätzlich an den Mieter für jeden Tag der Verzögerung maximal 1/30 des monatlichen Mietzinses, höchstens jedoch die Summe der Gesamtmietzahlungen als Schaden zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber uns oder unseren Erfüllungsgehilfen sowie eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 Für die Dauer der Nachbesserung ist der Mieter von der Mietzahlung befreit.

4.4 Für Mängel, die bei Abschluss des Vertrages an dem Mietgegenstand vorhanden sind und für die uns kein Verschulden trifft, haften wir nicht.

4.5 Für sonstige Schadenersatzansprüche findet § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung

#### 5. Pflichten des Mieters

5.1 Dem Mieter ist es untersagt, technische Änderungen oder Einbauten an dem Liefergegenstand vorzunehmen.

5.2 Für die Untervermietung bedarf der Mieter unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

5.4 Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen und hat uns auf drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändung, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich zu informieren und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat uns ferner unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstückes, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten. Der Mieter trägt entstandene Interventionskosten. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheiten für die noch ausstehenden Mieten bis zum Ende der Mietzeit zu leisten.

#### 6. Kündigung des Mietverhältnisses

6.1 Während der vereinbarten Dauer des Mietvertrages kann das Mietverhältnis nicht durch Kündigung beendet werden.

6.2 Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages bleibt jedoch hiervon unberührt. Wir sind zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere, wenn er mit seinen Mietzahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsmiete länger als einen Monat in Verzug kommt und er dann auf eine durch einen eingeschriebenen Brief erfolgende Mahnung nicht die Rückstände innerhalb von einer Woche begleicht. In Fällen berechtigter sofortiger Auflösung durch uns, die auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, hat uns der Mieter sämtlichen hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Er hat, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, insbesondere sämtliche Mietzahlungen abzüglich einer Abzinsung in Höhe von 5% per anno, die bis zum vertraglichen Ende des Mietvertrages angefallen wären, zu ersetzen.

#### 7. Rückgabepflicht/Mängelbeseitigung

7.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr transportversichert an eine von uns zu benennende Adresse innerhalb von Österreich zu senden.

7.2 Der Mietgegenstand ist in seinem ursprünglichen technischen Zustand sowie insbesondere gereinigt an uns herauszugeben.

7.3 Stellen wir Mängel an dem Mietgegenstand fest, die über den vertragsgemäß bei sorgfältigem Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, können wir, ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen oder nach unserer Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Mietgegenstand nicht in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, nach Abmessung gebündelt und palettiert, zurückgegeben wird.

7.4 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nicht rechtzeitig heraus, so können wir für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon ausdrücklich unberührt. Auf den weitergehenden Schaden wird dieser Mietzins angerechnet.

# ZUSATZ - BEDINGUNGEN - REPARATUREN

## für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen, deren Teile und Aufbauten, sowie die Erstellung von Kostenvoranschlägen

### I. Allgemeines:

Mit Unterfertigung dieser Bedingungen anerkennt der Auftraggeber, daß alle Instandsetzungsarbeiten nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden.

Der Instandsetzungsauftrag umfaßt die Ermächtigung, Probeläufe durchzuführen und Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subauftragnehmer zu vergeben.

### II. Kostenvoranschlag:

Kostenvoranschläge werden nur auf Grund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet; weder die diesbezügliche Auftragserteilung noch die Ausarbeitung verpflichten, einen Instandsetzungsauftrag abzuschließen.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird mit max. 5% der Reparatursumme verrechnet. Bei Zustandekommen eines Instandsetzungsauftrages nach Erstellung eines Kostenvoranschlages werden die Kosten für die Erstellung entsprechend in Abzug gebracht.

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Mündlich abgegebene Preisangaben sind lediglich als Richtpreise anzusehen. Sollte sich im Zuge der Instandsetzung die Notwendigkeit zur Ausführung zusätzlicher Arbeiten ergeben, so kann der Umfang des Auftrages ohne Rückfrage bis 20 % überschritten werden.

### III. Abrechnung:

Die Berechnung erfolgt, einschließlich etwaiger Fremdleistungen, zu den am Tage der Lieferung gültigen Lohn- und Materialpreisen, unverpackt, ab Werk des Auftragnehmers. Beanstandungen der Rechnung haben schriftlich innerhalb 8 Tagen nach deren Erhalt zu erfolgen.

### IV. Zahlungen:

Die Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten und Waren hat bei Übergabe bzw. innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung zu erfolgen.

Die Verzugszinsen betragen 8% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, sofern nicht höhere Kreditbeschaffungskosten gegeben sind. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen auf die Reparaturkosten verlangen. Leistet der Auftraggeber die vereinbarten Vorauszahlungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten. Mahnkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderung ausgeschlossen, es sei denn, daß der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung in rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

### V. Lieferung:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermines ein. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Anderweitige Ansprüche des Auftraggebers aus einem Lieferverzug, insbesondere solche auf Schadenersatz- ausgenommen Schäden am Reparaturgegenstand selbst- sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

### VI. Übergabe:

Die Übergabe des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers. Bei Außenmontagen erfolgt die Übergabe auf der Baustelle.

### VII. Altteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht:

Ersetzte Altteile gehen, wenn nicht anders bei Auftragserteilung verlangt, entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind - sofern es sich nicht um Tauschteile handelt - zu vernichten. Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

### VIII. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist unter Umständen mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

### IX. Gewährleistung und Schadenersatz:

Für erkennbare Mängel wird eine Gewähr nur dann geleistet, wenn diese spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Übergabe angezeigt und genau bezeichnet sind.

Es besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn schlechte Materialbeschaffenheit oder erkennbare Umstände fremden Verschuldens die Ursache des Mangels sind.

Eine Gewährleistung wird ferner nicht übernommen für Arbeiten, die auf Wunsch des Bestellers behelfsmäßig vorgenommen werden. Die Gewährleistung für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich auf die dem Unternehmen gegen die Lieferfirma zustehenden Ansprüche.

Die Ein- und Ausbaurkosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Verpflichtung der Firma Alzner Baumaschinen Gesellschaft m.B.H., den Mangel in der eigenen Werkstätte in angemessener Frist kostenlos zu beheben.

### X. Haftung bei Verlust oder Beschädigung:

Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes. Diese Haftung beschränkt sich auf die Instandsetzung oder Ersatz der Kosten bei Wertminderung. Für weitergehende Ansprüche haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche bzw. das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers in Salzburg, unter Ausschluß jedes anderen Gerichtsstandes.

# ZUSATZ - Mietbedingungen Alzner Baumaschinen GesmbH

## 1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Gerätevermietungen. Auf Auftragsformularen, Bestellscheinen etc. unserer Kunden gedruckte allgemeine Bedingungen, zum Beispiel Einkaufsbedingungen, gelten als nicht beigesetzt und werden somit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nicht Vertragsinhalt. Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## 2. Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird der Zugang der Bestellung des Auftraggebers unverzüglich von uns bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Der Abschluss des Vertrages erfolgt in jedem Fall erst durch schriftliche Annahmestätigung durch den Auftragnehmer oder durch Erbringen einer Leistung aufgrund des Auftrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten.
- Nach Auftragsannahme hervorkommende, die Kreditwürdigkeit des Kunden nachteilig betreffende Umstände berechtigen uns, Vorauszahlung zu begehren oder auch vom Vertrag zurückzutreten.
- In technischen Unterlagen enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie bleiben, wenn sie von uns stammen, unser geistiges Eigentum.

## 3. Mietdauer

- Die Miete beginnt mit dem Tag der Abholung des Mietgegenstandes. Falls der Kunde die Lieferung zum Einsatzort wünscht, mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person.
- Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Der Mieter hat den Mietgegenstand unmittelbar nach Ende der Mietzeit bei unserem ursprünglichen Auslieferungslager abzuliefern. Bei beabsichtigter Verlängerung der Mietdauer ist vom Mieter rechtzeitig das Einvernehmen mit uns herzustellen.

## 4. Kündigung

Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann die Miete mit sofortiger Wirkung von uns ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, insbesondere wenn

- der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät;
- der Mieter den Mietgegenstand nicht sachgemäß einsetzt;
- die Wartung und Pflege des Mietgegenstandes vernachlässigt wird;
- ohne unsere Einwilligung einem Dritten Rechte, welcher Art auch immer, am Mietgegenstand eingeräumt werden;
- der Mieter ohne unsere Zustimmung den Standort des Mietgegenstandes verändert.

Bei einer vereinbarten Mietdauer von mehr als einem Monat kann der Mieter den Mietvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen, und zwar unter der Verpflichtung, für den dadurch bewirkten Verkürzungszeitraum gegenüber der ursprünglich vereinbarten Mietdauer 10% der vereinbarten Miete zu zahlen.

## 5. Miete und Zahlung

- Unsere Mietsätze basieren auf einer Einsatzdauer von maximal acht Stunden pro Tag. Bei 2-Schichtbetrieb (mehr als 8 Stunden Betriebszeit) bzw. 3-Schichtbetrieb (mehr als 16 Stunden Betriebszeit) wird der vereinbarte Mietzins mit dem Faktor 1,8 (2-Schichtbetrieb) bzw. 2,4 (3-Schichtbetrieb) multipliziert. Eine eventuelle Herabsetzung des Mietzinses während längerer Stillstandzeiten kann nur einvernehmlich im Voraus mit uns vereinbart werden. Ein Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses besteht nicht.
- Der Mietzins ist binnen 10 Tagen ohne Abzug ab Rechnungslegung fällig. Als Verzugszinsen gelten 8% per anno. Alle Mahn- und auch außergerichtlichen Inkassokosten sind uns zu ersetzen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern wir diese nicht mit Gutschrift bereits anerkannt haben.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, auch sämtliche Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften sofort fällig zu stellen und insbesondere noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur per Nachnahme auszuliefern.
- Zahlungen des Kunden werden - unabhängig von der jeweiligen Zahlungswidmung des Kunden - zuerst auf Nebengebühren und dann auf die jeweils älteste Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.

## 6. Übernahme des Mietgegenstandes bei An- bzw. Rücklieferung: Mängelrüge

- Mängelrügen haben unmittelbar nach Erhalt des Mietgegenstandes, bei verdeckten Mängeln sofort nach Erkennen, schriftlich zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt des Mietgegenstandes, widrigenfalls die betreffenden Mängel als genehmigt gelten. Mietbeginn und Mietende verschieben sich jeweils um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.

## 7. Transport

Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Mieter über. Die Wahl der Transportart obliegt uns. Der Mieter stimmt ausdrücklich dieser Wahl zu. Im Fall der Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe an den Mieter im Lager über. Ebenso hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr zu unserem Lagerplatz, von dem aus der Mietgegenstand übergeben worden war, zurück zu liefern.

## 8. Pflichten des Vermieters

- Der Vermieter ist verpflichtet, etwaige Mängel des Mietgegenstandes zu beheben. Im Falle einer ordnungsgemäßen Mängelrüge ist der Auftragnehmer unter Ausschluss sämtlicher anderer Gewährleistungs-, sämtlicher Schadenersatz- und sonstiger Haftungsansprüche nach seiner Wahl ausschließlich verpflichtet, entweder den Mietgegenstand zu verbessern (reparieren) oder auszutauschen. Wir die Reparatur des Mietgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung vom Mieter oder einem Dritten erbracht, so entfällt die Haftung zur Gänze.
- Wenn ein Mietgegenstand durch Maschinenschaden ausfällt und die Reparaturarbeiten ohne Unterbrechung länger als 10 Arbeitstage dauern, entfällt die Gerätemiete ab dem ersten Reparaturtag. Dies gilt nicht bei Schäden an Verschleißteilen, Montageschäden, Schäden aus unsachgemäßer Behandlung, höhere Gewalt, Schäden durch Dritte, sowie Transportschäden.
- Jegliche Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz insbesondere von Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, erhöhten Personalkosten, Produktionsausfällen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Mieter sind ausgeschlossen.

## 9. Pflichten des Mieters

- Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Für die tägliche Kontrolle und Pflege lt. Bedienungsanleitung hat der Mieter Sorge zu tragen. Service während des Betriebes werden ausschließlich von Alzner Baumaschinen durchgeführt. Bei Erreichen des Serviceintervalles welches am Mietgerät vermerkt ist, ist der Mieter verpflichtet Alzner termingerecht zu verständigen. Der Wartungskostenanteil lt. aktueller Mietpreislise wird nach geleisteter Betriebsstunden an den Mieter verrechnet. Reinigung sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Das gemietete Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Auftretende Schäden sind uns unverzüglich bekannt zu geben und, auch wenn sie in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, über deren Behebung des Einvernehmen mit uns herzustellen. Die Behebung von Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes, mangelhafte Wartung und Instandhaltung und nicht ordnungsgemäße Bedienung verursacht werden, geht zu Lasten des Mieters.
- Jede Änderung des Einsatzortes ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Verlegung des Einsatzortes an einen Ort außerhalb Österreichs ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet. Bei pflichtwidriger Verlegung des Einsatzortes an einen Ort außerhalb Österreichs gehen sämtliche Ansprüche des Mieters verloren. Eine Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzustellen. Der Mietgegenstand wird von uns innerhalb von 7 Werktagen nach Rückgabe auf etwaige Schäden untersucht. Im Falle von Schäden kommt Punkt 10 zur Anwendung.

## 10. Haftung

- Der Mieter haftet für Beschädigung, Verlust und Untergang des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht worden ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik und dergleichen. Der Mieter haftet nicht für Abnutzung des Mietgegenstandes im Rahmen des ordnungsgemäßen vertraglich vereinbarten Gebrauchs.
- Der Mieter verpflichtet sich, uns schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.
- Im Falle des Verlustes oder Unterganges (Totalschaden im Sinne des Versicherungsrechts) des Mietgegenstandes ist dieser durch die Zahlung in Höhe des Zeitwertes abzugelten. Mit der Zahlung wird der Mietauftrag automatisch beendet. Die Ersatzleistung ist ab Mietende bis zur Abgeltung bankmäßig zu verzinsen.

## 11. Personal

Alfälliges von uns beigestelltes Personal untersteht dem Mieter in arbeitsorganisatorischer und disziplinärer Hinsicht und gilt als dessen Erfüllungsgehilfe. Soweit wir bei Krankheit, Urlaub oder Kündigung des beigestellten Bedienungspersonals während der Mietzeit keinen Ersatz stellen können, hat der Mieter selbst für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen.

## 12. Sonstige Bestimmungen, Gerichtsstand

- Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Mieter sorgt dafür, dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnungen, Gerätenummer) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.
- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
- Alle mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Der Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ. Im Übrigen sind auf diesem Vertrag ergänzend die Bestimmungen der jeweils gültigen österr. Baugeräteliste sinngemäß anzuwenden, sofern sie den Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen.